



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln  
Werkstattstraße 102  
50733 Köln

Az. 641pa/029-2019#013  
Datum: 06.12.2021

# Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Bahnhof Bad Honnef-Rhöndorf, ZIP Stufe 2, Projektnr.  
G.011490039“

in der Gemeinde Bad Honnef  
im Rhein-Sieg-Kreis

Bahn-km 101,200

der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein

Vorhabenträgerin:  
DB Station&Service AG  
Trankgasse 11  
50667 Köln

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Feststellung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Hinweis zur Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	5
A.5	Nebenbestimmungen und Hinweise .....	6
A.5.1	Baubeginn, Fertigstellung .....	6
A.5.2	Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften .....	6
A.5.3	Eigentum und andere Rechte Dritter .....	6
A.5.4	Abfallwirtschaft und Altlasten, Bodenschutz .....	7
A.5.5	Baustelleneinrichtung .....	8
A.5.6	Sondernutzungserlaubnis .....	8
A.5.7	Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz .....	8
A.5.8	Kampfmittel .....	8
A.5.9	Brandschutz .....	9
A.5.10	Baulärm und sonstige baubedingte Immissionen .....	9
A.5.11	Arbeitsschutz .....	12
A.5.12	Arten- und Naturschutz .....	13
A.5.13	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz .....	15
A.5.14	Nebenbestimmungen und Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis .....	19
A.5.15	Baugrundgutachten .....	20
A.5.16	Straßenbau .....	20
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	21
A.7	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	21
A.8	Gebühr und Auslagen .....	22
B.	Begründung .....	22
B.1	Sachverhalt .....	22
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	22
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	24
B.1.3	Anhörungsverfahren .....	25
B.1.4	Abschluss des Planfeststellungsverfahrens .....	28
B.2	Rechtsgrundlage .....	28
B.3	Zuständigkeit .....	28
B.4	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	28
B.5	Planrechtfertigung .....	29
B.6	Variantenentscheidung .....	29
B.7	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis .....	30
B.7.1	Einbringen fester Stoffe in den Grundwasserkörper durch Errichtung der Unterfahrten der neuen Aufzüge, des Schachtbauwerks der Hebeanlage und einer wasserdichten Baugrube zur Herstellung der Personenunterführung .....	30
B.7.2	Nicht von der wasserrechtlichen Erlaubnis erfasste Sachverhalte .....	32
B.8	Begründung der Nebenbestimmungen .....	32

B.8.1	Nebenbestimmung zum Baulärm .....	32
B.8.2	Sonstige Nebenbestimmungen .....	33
B.9	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	33
B.9.1	TÖB T03 – Höhere Naturschutzbehörde .....	33
B.9.2	TÖB T04 – Abfallwirtschaft .....	34
B.9.3	TÖB T06 – Wasserwirtschaft .....	34
B.9.4	TÖB T07 – Arbeitsschutz .....	34
B.9.5	TÖB T08 – Bauleitplanung, Stadtentwicklung, benachbarte Projekte, Denkmalschutz....	35
B.9.6	TÖB T09 – Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Abfallwirtschaft, Verkehr und Mobilität .....	35
B.9.7	TÖB T10 – Kampfmittel .....	38
B.9.8	TÖB T11 – Straßenbau .....	38
B.9.9	TÖB T15 – Leitungsträgerin .....	38
B.9.10	TÖB T18 – Leitungsträgerin .....	38
B.9.11	TÖB T20 – Leitungsträgerin .....	38
B.9.12	TÖB T21 – Leitungsträgerin .....	39
B.9.13	TÖB T24 – Leitungsträgerin, Belange der Eisenbahninfrastruktur, eisenbahnbetriebliche Belange .....	39
B.9.14	TÖB T26 – Arbeitsschutz .....	39
B.9.15	TÖB T28 – Leitungsträgerin .....	39
B.9.16	TÖB N01-1 und N01-2 Naturschutzvereinigungen BUND und NABU .....	39
B.10	Gesamtabwägung .....	41
B.11	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	42
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	42

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bahnhof Bad Honnef-Rhöndorf, ZIP Stufe 2, Projektnr. G.011490039“ in der Gemeinde Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis, Bahn-km 101,200 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkungen
1	Erläuterungsbericht vom 10. Dezember 2020	genehmigt
2.1	Übersichtskarte M 1:25.000 vom 10. Dezember 2020	zur Information
2.2	Übersichtslageplan M 1:5.000 vom 10. Dezember 2020	zur Information
3.1	Photostandorte M 1:500 vom 10. Dezember 2020	zur Information
3.2	Lageplan M 1:500 vom 10. Dezember 2020	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 10. Dezember 2020 (8 Seiten)	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan km 101,2+54 M 1:1000 vom 10. Dezember 2020	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan km 103,5+86,5 M 1:1000 vom 10. Dezember 2020	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 10. Dezember 2020 (8 Seiten)	genehmigt
7.1	Bauwerksplan Personenunterführung M 1:100 vom 10. Dezember 2020	genehmigt
7.2	Bauwerksplan Bahnsteige M 1:250 vom 10. Dezember 2020	genehmigt
8	Querschnitte vom 10. Dezember 2020	genehmigt
9.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan km 101,2+54 M 1:1000 vom 10. Dezember 2020	genehmigt
9.2	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan km 103,5+86,5 M 1:1000 vom 10. Dezember 2020	genehmigt
10.1	Kabel- und Leitungslageplan km 101,2+54 M 1:1000 vom 10.12.2020	zur Information
10.2	Kabel- und Leitungslageplan km 103,5+86,5 M 1:1000 vom 10.12.2020	zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkungen
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan v. 10. Dezember 2020 (Stand 30. Juni 2021)	genehmigt
11.2	Maßnahmenblätter	genehmigt
11.3	Ökokontomaßnahme: Vertrag vom 20. Juli 2020 mit Nachtrag vom 9. November 2021.	zur Information
11.4.1	1. Bestands- und Konfliktplan M 1:500	genehmigt
11.4.1	2. Bestands- und Konfliktplan trassennahe Maßnahmen M 1:500	genehmigt
11.4.2	Bestands- und Konfliktplan BE-Fläche trassennah M 1:500	genehmigt
11.4.3	Bestands- und Konfliktplan trassenferne Maßnahmen M 1:500	genehmigt
12	Artenschutzfachbeitrag vom 10. Dezember 2020 (Stand 14.12.2018)	zur Information
13	Schall- und Erschütterungsgutachten vom 10. Dezember 2020 (Stand: November 2018)	zur Information
14	Wasserrechtliche Sachverhalte vom 10. Dezember 2020 (Stand: 17. Dezember 2018)	zur Information
15	Geotechnischer Bericht vom 10. Dezember 2020 (Stand: 5. September 2018)	zur Information
16	Kurz-Brandschutzkonzept vom 17. Dezember 2019 (Stand: 31.8.2018)	zur Information

### A.3 Hinweis zur Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Vorliegend betrifft dies insbesondere die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis.

### A.4 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird unbeschadet der Rechte Dritter die unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 12 und 13 WHG erteilt, im Rahmen des mobilitätsgerechten Ausbaus des Bahnhofs Rhöndorf feste Stoffe in Form der Unterfahren der neuen Aufzüge, des Schachtbauwerks der Hebeanlage und einer wasserdichten Baugrube zur Herstellung der Personenunterführung in den Grundwasserkörper einzubringen.

Diese Erlaubnis ergeht mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5.14.

Sie steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Forderungen und wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

## **A.5 Nebenbestimmungen und Hinweise**

### **A.5.1 Baubeginn, Fertigstellung**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, schriftlich bekannt zu geben. Dazu sind die mit der Plangenehmigung übersandten Vordrucke zu verwenden. Für den Baubeginn hat die Meldung zu erfolgen, sobald der Zeitpunkt der Antragstellerin bekannt ist, spätestens jedoch zwei Wochen vor Baubeginn. Mit der Anzeige der Fertigstellung ist zu erklären, dass die Baumaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt und die aufgegebenen Nebenbestimmungen erfüllt wurden bzw. welche Nebenbestimmungen aus welchen Gründen noch nicht erfüllt wurden.

Auf der Baustelle ist eine Kopie dieses Plangenehmigungsbescheides jederzeit vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

### **A.5.2 Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften**

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

### **A.5.3 Eigentum und andere Rechte Dritter**

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszu-

führen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen sind die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

#### **A.5.4 Abfallwirtschaft und Altlasten, Bodenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Vor dem Abbruch ist ein Schadstoffkataster für die abzubrechende Bausubstanz zu erstellen. Zu untersuchen ist, in welchen Bereichen des Baukörpers schadstoffhaltige Baumaterialien oder Gefahrstoffe eingebaut worden sind. Darzustellen ist das Erfordernis besonderer Maßnahmen des Arbeitsschutzes, getrennter Erfassung und Entsorgung schadstoffhaltiger Bausubstanz. Die Erdarbeiten sind durch einen Bodengutachter begleiten zu lassen.

Die Vorgaben des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes sind umzusetzen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Sollten im Rahmen der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene umweltrelevante Verunreinigungen festgestellt werden,

müssen die Erdarbeiten sofort unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen. Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren.

Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

#### **A.5.5 Baustelleneinrichtung**

Für die Baustelleneinrichtung dürfen nur Flächen der Vorhabenträgerin sowie die aus den Anlagen ersichtlichen Flächen genutzt werden; diese Flächen müssen befestigt oder geschottert sein. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.

#### **A.5.6 Sondernutzungserlaubnis**

Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vor Baubeginn zu beantragen.

#### **A.5.7 Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz**

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

#### **A.5.8 Kampfmittel**

Spätestens drei Monate (bei Flächen größer 20.000 qm sechs Monate) vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

Sollte sich während der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln ergeben oder werden solche aufgefunden,

den, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Feuerwehrdienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

#### **A.5.9 Brandschutz**

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin einen Ortstermin mit der Feuerwehr, der Projektleitung, der Baufirma und der Bauüberwachung anzubieten.

Die zuständige Feuerwehr ist laufend über das aktuellen Baugeschehen und den Bauablauf zu informieren. Die Kontaktpersonen der Baufirma und der Bauüberwachung sind der Feuerwehr vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen. Im Baubereich ist während der Betriebszeit ein Ansprechpartner mit Mobilnummer zu benennen.

Es ist sicherzustellen, dass die Feuerwehr jederzeit (Tag und Nacht) ungehindert und ohne zeitlichen Verzug die bauliche Anlage erreichen kann. Die hierfür notwendigen Maßnahmen sind vor Baubeginn mit dem Wehrführer der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

#### **A.5.10 Baulärm und sonstige baubedingte Immissionen**

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.

Die in dem Schall- und Erschütterungsgutachten der Firma Möhler+Partner vom 23. November 2018 (Anlage 13 zu diesem Beschluss), aufgeführten Maßnahmen zur Minderung der Immissionen aus Baulärm sind zu beachten und umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid strengere Vorgaben ergeben.

2. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden. Laut Antrag sind keine Arbeiten zwischen 22 und 7 Uhr vorgesehen.
3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem

Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse). Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auch die Wirksamkeit eines Einsatzes von mobilen, ggf. aufblasbaren Schallschutzwänden zu prüfen und zu bewerten.

4. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
5. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
6. Sind in Einzelfällen massive Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten und Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist zum Schutz der Anlieger vor lärmintensiven Arbeiten zur Nachtzeit die Bereitstellung von Ersatzschlaf- oder Wohnraum anzubieten.
7. Analog zu Baustellen der Instandhaltung sind nur noch Automatische Warnsysteme zu verwenden, deren akustische Warnsignalgeber über eine Automatische Regelanpassung (APA) verfügen. Dies gilt nicht für Baustellen, an denen sich im Abstand von weniger als 1000 m beidseitig des von der Baumaßnahme betroffenen Gleisabschnittes keine Gebiete im Sinne der Nr. 3.1.1 Buchstabe c bis f (Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete und Krankenhäuser) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm (Geräuschemissionen – AVV Baulärm) befinden. Der Abstand von 1000 m reduziert sich, soweit beispielsweise durch Schallausbreitungshindernisse auf dem Weg von den Signalgebern zu den schützenswerten Gebieten schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm nach der AVV Baulärm nachweislich nicht zu erwarten sind. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der Automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB(A) erreichen.
8. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann,

wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen. Er hat die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

9. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen nachzuweisen und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse des Sachverständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
10. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
11. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
12. Staubemissionen sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden, insbesondere durch Abhängen und Bewässerung.
13. Die Baustelle ist so zu beleuchten, dass eine erhebliche Belästigung der Wohnnachbarschaft durch Licht (Raumaufhellung bzw. psychologische Blendung) vermieden wird.

#### **A.5.11 Arbeitsschutz**

1. Laut Ziffer 10.5 im Erläuterungsbericht enthält die Dachpappe des Treppenhauses Chrysotilasbest. Dem Dezernat 56 der Bezirksregierung Köln ist die Tätigkeit mit asbesthaltigen Materialien spätestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Den Beschäftigten und dem Betriebs- oder Personalrat ist Einsicht in die Anzeige zu gewähren. Eine Durchschrift der Anzeige ist dem zuständigen Träger der gesetzli-

chen Unfallversicherung zu übersenden (Nr. 3.2 der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 - Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten).

2. Laut Ziffer 10.5 im Erläuterungsbericht ist mit PAK-haltigen Baumaterialien zu rechnen. Standorte (Liegenschaften, Grundstücke), bauliche Anlagen, Produktionsanlagen, Ablagerungen, Gegenstände, Boden, Wasser, Luft, die über eine gesundheitlich unbedenkliche Grundbelastung hinaus mit Gefahrstoffen verunreinigt sind, sind kontaminierte Bereiche i. S. der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 - Technische Regeln Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen. Die darin aufgeführten Maßnahmen sind einzuhalten.

3. Hinweise:

Bei der Entsorgung gesundheitsgefährdender Abfälle sind die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Personals zu treffen.

Zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb ist bei Arbeiten im Gleisbereich während der Baumaßnahme die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 78 (vorher GUV-V D 33) zu beachten. Insbesondere hat das bauausführende Unternehmen geeignete betriebliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherungsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen. Ferner gilt die DGUV Vorschrift 72 (Eisenbahnen).

Für alle Baustellenbereiche, in denen gesundheitsgefährdende Bodenverunreinigungen zu erwarten sind, ist das Baupersonal durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Gesundheitsgefährdungen insbesondere durch die inhalative Aufnahme von belasteten Stäuben zu bewahren. Belasteter Bodenaushub ist bei trockener Witterung zu befeuchten, um Staubbildung zu vermeiden.

Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) zu berücksichtigen sind. Die einzelnen Verpflichtungen zur Einhaltung der BaustellV ergeben sich aus der Anzahl der an der Maßnahme beteiligten Arbeitgeber (Firmen), dem Umfang sowie den Gefährdungsmerkmalen der vorzunehmenden Arbeiten. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, Umgang mit Gefahrstoffen, etc.) zu ermitteln, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, schriftliche Betriebsanweisungen, Erste Hilfemaßnahmen, organisatorische Regelungen, etc.) und zu dokumentieren (§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG).

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die BaustellV vom Bauherrn fordert, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde zu übermitteln, wenn mehr als 30 Arbeitstage und mit mehr als 20 Beschäftigten gleichzeitig gearbeitet wird oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen. Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden. Für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

Für die geplante Baumaßnahme muss vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) erstellt werden, in der die bestehenden Gefährdungen dargestellt sind und aus der die daraus abgeleiteten Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ersichtlich sind. Die aufgrund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

Nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Punkt 1.8 Anhang zur ArbStättV müssen Verkehrswege so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

#### **A.5.12 Arten- und Naturschutz**

1. Bereits vor Beginn der Baustelleneinrichtung und während der gesamten Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durch fachlich qualifiziertes Personal mit versierten Artenschutz-Fachkenntnissen einzusetzen. Die eingesetzte Person/Firma ist der höheren Naturschutzbehörde mit Name und Telefonnummer rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.
2. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig im Vorfeld anzuzeigen.
3. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, in den Maßnahmenblättern und in der Artenschutzprüfung aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs-, und Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit verbind-

lich umzusetzen. Die ökologische Baubegleitung hat ihre Umsetzung und funktionale Ausgestaltung entsprechend zu überwachen.

4. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist von der ökologischen Baubegleitung auszuschließen. Sollte es dabei zu Prognoseunsicherheiten kommen, ist ein entsprechendes Risikomanagement vorzusehen und vorab mit den Naturschutzbehörden zu klären.

5. Von der ökologischen Baubegleitung ist während der gesamten Bauzeit eine Dokumentation der durchgeführten Arbeiten zu erstellen. Diese ist der höheren Naturschutzbehörde nach relevanten Bauabschnitten oder Vorkommnissen zu übersenden. Spätestens nach dem Ende der durchgeführten Baumaßnahmen ist ein entsprechender Abschlussbericht vorzulegen.

6. Mindestens einmal jährlich ist ein Zwischenbericht von der Ökologischen Baubegleitung sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen ein zusammenfassender Abschlussbericht möglichst inklusiv einer Fotodokumentation der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

7. Das Ausmaß der tatsächlich in Anspruch zu nehmenden Gehölzbestände und der Baustelleneinrichtungsflächen ist im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen von der Ökologischen Baubegleitung auf ein Minimum zu reduzieren. An die Bauflächen unmittelbar angrenzende und zu erhaltende Gehölzbestände sind durch entsprechende Maßnahmen (Zäune etc.) vor jeglichen Beeinträchtigungen im Wurzel- und Traufbereich zu schützen.

8. Sofern es während der Bauarbeiten zu eingriffsrelevanten Änderungen kommt, ist eine Nachbilanzierung des notwendigen Kompensationserfordernisses vorzunehmen. Dieses ist der höheren Naturschutzbehörde zum Abschluss der Baumaßnahmen un- aufgefördert vorzulegen.

9. Der im Vertrag über den Erwerb von Ökopunkten zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (PN: 4-02-0290) vom 20.7.2020, geändert durch den 1. Nachtragsvertrag vom 9.11.2021, festgelegte Betrag von 19.694,34 € ist spätestens vier Wochen nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf das Konto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zu zahlen. Die Zahlung ist der höheren Naturschutzbehörde nachzuweisen, sobald sie erfolgt ist.

10. Der Nachweis über die zu erfolgende Ausbuchung der zur Kompensation vorgesehenen Ökologischen Wertpunkte aus dem Ökokonto sowie der Eintrag dieser Ausgleichsmaßnahme in das vom Kreis geführte Kompensationskataster sind der höhe-

ren Naturschutzbehörde spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides vorzulegen.

11. Zur Überprüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der höheren Naturschutzbehörde die Fertigstellung und Funktionserfüllung der festgesetzten Maßnahmen unmittelbar nach Fertigstellung anzuzeigen.

12. Eine Entfernung der Gehölzbestände ist zum Schutz der Brutvögel gem. § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres außerhalb der Brutzeiten zulässig.

13. Vor Beginn der Rodungen sind vorhandene Gehölze auf Höhlen und Horste zu kontrollieren und ggf. Besatzkontrollen vorhandener Baumhöhlen vorzusehen.

14. Die abzureißenden Bauwerke sind rechtzeitig in der Vegetationsperiode vor Baubeginn auf die Nutzung/Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Im Falle eines entsprechenden Nachweises sind die vorhandenen Baumhöhlen und Spalten derart zu verschließen, dass ggf. vorhandene Tiere entkommen können, aber bis zum Baubeginn keine erneute Nutzung durch Fledermäuse mehr erfolgen kann. Die Entnahme bzw. Beeinträchtigung vorhandener Fledermäuse ist auszuschließen.

15. Im Gegenzug für verlorengelassene Lebensstätten sind entsprechende Ersatzquartiere an geeigneter Stelle im Umfeld und in ausreichender Anzahl als vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-) aufzuhängen. Eine Karte mit den jeweiligen Standorten der Ersatzquartiere ist ggf. an die Naturschutzbehörden zu übersenden.

16. Die Bahnsteigbeleuchtung und eine Beleuchtung des Wetterschutzhauses sind hinsichtlich Aufhängung/Ausrichtung, Leuchtmittel, Intensität und Lichtkegel so auszuführen, dass eine Anlockwirkung und Beeinträchtigung von Insekten, Zugvögeln und Fledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

#### **A.5.13 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz**

1. Der Betrieb der Baustelleneinrichtung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist grundsätzlich in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober durchzuführen.

Für die Beanspruchung der hochwassergefährdeten Zeit vom 01. November bis zum 31. März ist:

1.1 ein Hochwasser-Alarmplan aufzustellen. Dieser Plan führt gestaffelte Maßnahmen – in Bezug auf den Pegelstand bei steigender Tendenz – auf, die sicherstellen, dass die Baustelleneinrichtung bei eintretender Hochwassergefahr rechtzeitig ge-

räumt ist und kein Abtrieb von Baumaterial, Geräten oder Containern, Bauzäunen, etc. stattfinden kann. In dem Plan sind die für die Umsetzung verantwortlichen Personen unter Angabe ihrer Rufnummern sowie eine Rufbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen zu benennen. Eine Kopie des Hochwasser-Alarmplanes hat der Bezirksregierung Köln spätestens 14 Tage vor der hochwassergefährdeten Zeit oder 14 Tage vor Einrichtungsbeginn (maßgeblich ist der frühere Zeitpunkt) vorzuliegen. Eine weitere Kopie des Hochwasser-Alarmplanes ist auf der Baustelle vor Ort bereit zu halten.

1.2 Dem Hochwasser-Alarmplan sind Lagepläne mit Höhenangaben (bezogen auf m ü. NHN) mit den erforderlichen hochwasserfreien Ausweichlagerflächen für zu räumende Baustelleneinrichtung sowie der Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes beizufügen.

1.3 Die Überwachung und ggf. erforderliche Sicherung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist auch über das Wochenende und an Feiertagen zu gewährleisten. Eine entsprechende Rufbereitschaft ist einzurichten und im Hochwasser-Alarmplan aufzuführen.

2. Während der Bauzeit ist die Beobachtung des Rheinpegels zur Beurteilung der Hochwassergefahr eigenverantwortlich durchzuführen, und die Wasserstände sind nachvollziehbar unter Beachtung des Wasserstandverlaufes (Steigrate, Ganglinie) zu dokumentieren. Hinweis: Pegelstände finden sich im Internet unter: <http://www.hochwasser-rlp.de/>

3. Unabhängig von der Bauzeit ist sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelleneinrichtungen bei eintretender Hochwassergefahr unverzüglich zu sichern.

4. Der Aufbau der Baustelleneinrichtung ist der Bezirksregierung Köln spätestens 14 Tage vorher schriftlich, per Fax oder per E-Mail anzuzeigen.

5. Mit obiger Beginnanzeige sind der Bezirksregierung Köln Name und Sitz der ausführenden Firma sowie der Name des verantwortlichen Bauleiters und deren Rufnummern anzugeben. Ferner sind mit der Beginnanzeige folgende Unterlagen einzureichen:

- ein aktueller Bauzeitenplan und Zeitplan der Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen,
- bei Beginn in der hochwassergefährdeten Zeit zusätzlich der Hochwasser-Alarmplan (siehe 1.2)

6. Lediglich die für die aktuelle Bauphase unmittelbar erforderlichen Baumaschinen, Materialien und Baustoffe dürfen im Überschwemmungsgebiet bereitgestellt und zwischengelagert werden. Nicht unmittelbar benötigte Baumaterialien und -geräte von vorherigen, bereits abgeschlossenen oder von zukünftigen, noch nicht begonnenen Bauphasen sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern.
7. Die Baustelleneinrichtungen sind derart zu betreiben, dass Gewässereintrübungen sowie das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen, z. B. Schmier- oder Treibstoffe, in das Gewässer und den Boden unterbleiben. Die Lagerung dieser Stoffe hat außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.
8. Das Betanken der am Einsatzort eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen hat grundsätzlich auf befestigten Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen ausnahmsweise außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
9. Auslaufende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit Ölbindemittel abzustreuen. Die Kreisordnungsbehörde und die Bezirksregierung Köln sind unverzüglich zu informieren. Ölbindemittel ist jederzeit in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzuhalten.
10. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasser, ggf. auch den Rhein) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
11. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
12. Für die Betonierarbeiten im Bereich des Grundwassers darf nur chromatarmer Beton eingesetzt werden.
13. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, sind das Eisenbahn-Bundesamt und die untere Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

14. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen.

15. Bezüglich der Errichtung von Aufzugs- und Hydraulikanlagen wird darauf hingewiesen, dass Sachverständigenprüfberichte nach AwSV dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West (sb6-west@eba.bund.de), als zuständige Wasserbehörde nach § 4 Abs. 6 AEG in Zusammenhang mit § 46 AwSV zeitnah unaufgefordert vorgelegt werden müssen.

16. Bei der Durchführung der Planung ist darauf zu achten, dass die Grundwassermessstelle Nr. 02000-213 nicht beeinträchtigt oder, falls sie nicht mehr genutzt werden soll, ordnungsgemäß zurückgebaut wird. Mit dem Eigentümer der Grundwassermessstelle ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um eine ausreichende Sicherung bzw. einen adäquaten Ersatz abzusprechen und vorzunehmen.

Der Rückbau der Messstelle hat in Anlehnung an das DVGW Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Grundwassermessstellen und Brunnen“ zu erfolgen. Eine Fachfirma mit aktuellem DVGW-Zertifikat W 120 - Sanierung und Rückbau - oder eine Firma mit nachgewiesener gleicher Eignung ist mit dem Rückbau zu beauftragen.

Der Rückbau ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

17. Es wird darauf hingewiesen, dass der Einbau von Recyclingbaustoffen nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig ist.

18. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasserstände mit den Rheinwasserständen korrelieren. In Rheinnähe kann es daher dazu kommen, dass z. B. bei Bauarbeiten zu den Gleisunterführungen bauzeitliche Wasserhaltungen erforderlich werden. Solche sind in der Regel mit erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen verbunden, meist in Form der Einleitung des Wassers in ein Gewässer. Rechtzeitig vor Ausführungsbeginn solcher Wasserhaltungen sind daher entsprechende Erlaubnisangebote an die Planfeststellungsbehörde zu stellen.

19. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Baustelleneinrichtungen im Bereich der Parkflächen am Kreisel der Karl-Broel-Straße bzw. am Honnefer Kreuz sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Rheins befinden. Für die Errichtung von Bauzäunen und temporären Lagerungen gelten die Verbotsstatbestände nach § 78a Abs. 1 Ziffern 1 und 4 WHG. Hierfür ist eine wasserrechtliche Einzelfallgenehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG erforderlich und rechtzeitig bei der

Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Ferner wird auf § 78a Abs. 3 WHG hingewiesen, wonach im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 4 durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen sind.

#### **A.5.14 Nebenbestimmungen und Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis**

1. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
3. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
4. Diese wasserrechtliche Erlaubnis, einschließlich der Nebenbestimmungen gilt auch für die Rechtsnachfolger beider Seiten (§ 8 Abs. 4 WHG).
5. Wenn die Entwässerungsanlage auf einen anderen übergeht (Eigentumswechsel, Betreiberwechsel), ist der Rechtsnachfolger dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Sachbereich 6, unverzüglich anzuzeigen und die Plangenehmigung dem Rechtsnachfolger zu übergeben.
6. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
7. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
8. Sollte während der Zeit des Bauvorhabens ein Abpumpen von Tages-, Schichtenwasser aus den Baugrube notwendig werden, wird darauf hingewiesen, dass das einer zusätzlichen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (mit Ausnahme der Ableitung in einen Schmutz-/Mischwasserkanal; letzteres bedingt eine Abstimmung mit dem und

Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen). In diesem Fall ist der Antrag beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen.

9. Die Hinweise zur Bauausführung unter Ziffer 5.1 „Hinweise zu Erd-, Gründungs- und Verdichtungsarbeiten“ und Ziffer 5.2 „Hinweise zur Verbautechnik und Wasserhaltung während der Bauzeit“, des geotechnischen Berichts vom 05.09.2018 sind einzuhalten.

10. Quantitative Aussagen zu den tatsächlich auftretenden Grundwasserständen, Grundwasserspiegelschwankungen und Grundwasserfließrichtungen können nur nach Langzeitbeobachtungen von Grundwasserbeobachtungspegeln getroffen werden. Bis zum Baubeginn sind an der vorhandenen Grundwassermessstelle in regelmäßigen Abständen Wasserstandmessungen vorzunehmen und zu dokumentieren.

#### **A.5.15 Baugrundgutachten**

Die Vorgaben des Geotechnischen Berichts der Ingenieurgesellschaft von Lieberman vom 5. September 2018 (Anlage 15 dieses Bescheides) sind zu beachten.

#### **A.5.16 Straßenbau**

1. Das Vorhaben grenzt unmittelbar an den Böschungsbereich der Bundesstraße B 42 im Ortsteil Rhöndorf. Die Vorhabenträgerin hat für die Erhaltung der Standfestigkeit der Böschung zu sorgen. Reichen die Arbeiten an diesen Bereich heran, so hat die Vorhabenträgerin vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, um evtl. später auftretende Setzungen und/oder Beschädigungen an der Fahrbahndecke, am Unterbau und/oder an Nebeneinrichtungen der Bundesstraße nachweisen zu können. Dasselbe gilt für die geplanten Stopfarbeiten an den Gleisanlagen.

Alle Arbeiten, die mit der B 42 im direkten Zusammenhang stehen, sind frühzeitig der zuständigen Straßenbauverwaltung anzuzeigen.

2. Der Geh- und Radweg, der westlich neben der Verkehrsstation und parallel zu dieser verläuft und aufgrund der Längenentwicklung des Zugangs zur Personenunterführung und der Einhaltung eines Mindestabstands von 3,0 m zum Oberleitungsmast über eine Länge von ca. 46 m verlegt werden muss, hat den Vorgaben der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) zu entsprechen. Insbesondere sind die Breitenvorgaben von Ziffer 3.6 ERA (Gemeinsame Führung mit dem Fußgängerverkehr) und Bild 15 einzuhalten. Die Vorhabenträgerin hat die Nutzungsintensität des Rad- und Fußgängerverkehrs zu überprüfen und in Abhängigkeit hiervon ggf. die Breite

des zu verlegenden Radwegs über die vorgesehene Mindestbreite von 2,5 m hinaus anzupassen.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin hat folgenden Trägern öffentlicher Belange zugesagt, ihre Forderungen zu erfüllen und ihre Hinweise zu beachten:

T04	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, einschl. anlagebezogener Umweltschutz)
T06	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagebezogener Umweltschutz)
T07	Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
T08	Stadt Bad Honnef
T10	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst
T11	Landesbetrieb Straßenbau NRW
T15	Bad Honnef AG
T18	DB Kommunikationstechnik GmbH
T20	NetCologne GmbH
T21	PLEdoc GmbH
T24	DB AG, DB Immobilien
T26	Unfallversicherung Bund und Bahn
T28	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland
N1-1	BUND Rhein-Sieg
N1-2	NABU Rein-Sieg

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

An der Station Rhöndorf sollen der Außenbahnsteig Gleis 1 sowie der Mittelbahnsteig Gleis 2/3 auf eine Nutzlänge von je 215 m und 55 cm Höhe über SO gebracht werden. Ebenso soll eine Personenunterführung neu gebaut und grundsätzlich Barrierefreiheit über Aufzüge und Rampen hergestellt werden. Darüber hinaus werden die Zugangstreppen zu den Bahnsteigen inkl. der Einhausungen angepasst und ggf. neu gebaut. Hinzu kommen Maßnahmen zur barrierefreien Ausgestaltung der Bahnsteige, die keiner Genehmigung nach § 18 AEG bedürfen, da sie Instandhaltung, Ausstattung und Zubehör betreffen. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 101,200 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein in Bad Honnef.

Die Bahnsteige werden auf eine Baulänge von 220 m bzw. ca. 190 m (Kante an Gleis 3) ausgebaut. Hierzu werden die vorhandenen Bahnsteigkanten durch neue Bahnsteigkantensteine in BSK-Bauweise mit einer Höhe von 55 cm ü. SO inkl. neuer Gründung ersetzt. Die Gründung wird dabei schon für einen späteren Ausbau auf eine Bahnsteighöhe von 76 cm ü. SO ausgelegt. Die gleisabgewandte Seite des Außenbahnsteiges erhält einen Winkelstein, der schon für eine spätere Aufhöhung vorgesehen wird.

Die vorhandene Rampe zum Außenbahnsteig wird zurück- und zu einem barrierefreien Zugang, angepasst an die neue Höhenlage des Bahnsteigs, umgebaut.

Die Treppenstufen der beiden vorhandenen Treppenanlagen werden erneuert. Aus der neuen Personenunterführung führt jeweils eine Treppe auf die Bahnsteige. Die Treppen werden als wasserundurchlässiger Stahlbetontrog an die Personenunterführung angeschlossen.

Zwischen dem Außen- und dem Mittelbahnsteig wird eine neue Personenunterführung (PU) mit einer lichten Breite von 3,0 m bei einer lichten Höhe von 2,8 m als Stahlbetonrahmen unter den Gleisen 1 und 3 hergestellt. Je Bahnsteig werden eine Treppenanlage sowie als barrierefreier Zugang ein Aufzug errichtet. Aufgrund des anstehenden Grundwassers ist das Bauwerk aus Stahlbeton mit hohem Wassereindringwiderstand (WU-Beton) geplant. Dies führt auch dazu, dass für die Herstellung der PU eine wasserdichte Baugrube vorgesehen wird und die PU unter Hilfsbrücken errichtet wird.

Zur barrierefreien Anbindung des Einzelbahnsteigs an den Mittelbahnsteig über den neuen Tunnel ist die Anordnung zweier Aufzugsanlagen vorgesehen. Die Aufzugskabinen werden als verglaste Kabinen im Teilbetonschacht mit verglastem „Mundhaus“ ausgeführt. Beide Anlagen werden zusätzlich mit seitlichem Wetterschutz und Wetterschutzdach ausgestattet. Die Aufzugsanlagen sind als maschinenraumloser Seilaufzug konzipiert, d. h. alle technischen Einbauten der Aufzugsanlage befinden sich im Schacht.

Die Einhausungen der bestehenden Treppenanlagen werden im Zuge der Maßnahme vollständig zurückgebaut und durch neue in Systembauweise ersetzt. Hierfür wird eine Erneuerung der Kopfbalken erforderlich. Die neu geplanten Treppenanlagen zur Personenunterführung erhalten ebenfalls Einhausungen in Systembauweise. Diese überspannen die Treppe und den Bereich der Personenunterführung bis zum Aufzug.

Die Arbeiten sollen während der Betriebspausen des Zugverkehrs stattfinden und zwischen 5 und 9 Monaten dauern. Sie finden tagsüber und nachts statt. Am Schluss sind zweitägige Gleisstopfarbeiten vorgesehen.

Der Bahnhof Rhöndorf liegt am Rand des Ortsteils Rhöndorf 100 m vom Rhein entfernt an einer dreigleisigen elektrifizierten Strecke, die dem TEN angehört. Er dient als Halt für die Linien der RE 8 und RB 27. Derzeit halten dort 66 Züge pro Tag. Die Strecke ist durch ein hohes Güterverkehrsaufkommen geprägt. Im Planungsbereich beträgt die Geschwindigkeit gem. Verzeichnis der Geschwindigkeiten bis 160 km/h, im Gleisvermarkungsplan ist im Bahnhofsbereich eine Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h ausgewiesen. Direkt jenseits der Gleisanlagen (auf der rheinabgewandten Seite) verläuft die vierspurige Bundesstraße 42. Zwischen dem Bahnhof und dem Rhein verläuft die dort zweigleisige (Überholgleis) S-Bahn-Linie. Prägend für den Landschaftsraum ist eine dichte Wohnbebauung entlang des Rheins. Die Bahnlinie wird einseitig auf der nordöstlichen Seite in Höhe der Bahnstation von Gehölz- und Gebüschstrukturen begleitet. Weitere Gehölze befinden sich abschnittsweise entlang der Infrastruktur und zwischen der DB-Strecke 2634 und dem Rhein. Ruderalfluren und -säume sind beidseitig der Bahnlinie sowie die Straßen begleitend ausgeprägt.

Das Vorhaben liegt außerhalb jeglicher Schutzgebiete. Etwaige Schutzgebiete befinden sich in mindestens 300 m Entfernung und sind nicht betroffen; das einzige näher gelegene FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) befindet sich ca. 100 m südwestlich des Eingriffsbereichs und wird durch Wohnbebauung sowie die parallel verlaufende S-Bahnlinie vom Vorhaben abgeschirmt.

Aufgrund der vorhandenen Topographie und der Dammlage der Verkehrsstation ist eine alleinige Baustelleneinrichtungsfläche im unmittelbaren Bahnhofsbereich nicht umsetzbar. Aus diesem Grund sind für die Baumaßnahmen folgende Baustelleneinrichtungsflächen (BE) vorgesehen:

- BE auf einem provisorischen P+R-Platz, der durch die Stadt Bad Honnef im Vorfeld der Maßnahme bereits nordwestlich neben dem bestehenden P+R-Platz hergestellt wird,
- BE auf der Zwischenebene unterhalb der Bundesstraße; der Zugang zum Bahnsteig Gleis 1 wird während der Bauzeit zu den Zeiten, in denen sich der Bahnsteig in Betrieb befindet, aufrechterhalten,
- BE südlich des benachbarten Bahnhofs Bad Honnef auf einer Fläche der DB AG zwischen einem Parkplatz und den Gleisanlagen.

Vorübergehend in Anspruch genommene Grundstücke werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Im Übrigen wird zum Inhalt des Vorhabens auf die Planunterlagen und den Erläuterungsbericht verwiesen.

### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.12.2019, Az. ohne, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Bahnhof Bad Honnef-Rhöndorf, ZIP Stufe 2, Projektnr. G.011490039“ beantragt. Der Antrag ist am 20.12.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 13. Mai 2020, Az. 641pa/029-2019#013, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. UVPg).

Mit Schreiben vom 11. März 2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Bezirksregierung Köln als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

### B.1.3 Anhörungsverfahren

#### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Planunterlagen wurden den Behörden, Stellen und Institutionen sowie anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme zugesandt.

Die Anhörung der zu beteiligenden Träger Öffentlicher Belange erfolgte zeitgleich mit der Offenlegung.

Folgende Träger öffentlicher Belange (Behörden, Institutionen und Leitungsträger) sowie Naturschutzvereinigungen wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt:

T01	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr)
T02	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 (Städtebau- und Denkmalschutz)
T03	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde)
T04	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, einschl. anlagebezogener Umweltschutz)
T05	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Immissionsschutz, einschl. anlagebezogener Umweltschutz)
T06	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagebezogener Umweltschutz)
T07	Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
T08	Stadt Bad Honnef
T09	Rhein-Sieg-Kreis
T10	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst
T11	Landesbetrieb Straßenbau NRW
T12	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR)
T13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
T14	Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef
T15	Bad Honnef AG
T16	Deutsche Telekom AG
T17	Unitymedia NRW GmbH
T18	DB Kommunikationstechnik GmbH
T19	Vodafone GmbH
T20	NetCologne GmbH
T21	PLEdoc GmbH
T22	entfällt

T23	Westnetz GmbH; Spezialservice Strom
T24	DB AG, DB Immobilien
T25	IHK Bonn/Rhein-Sieg
T26	Unfallversicherung Bund und Bahn
T27	Nahverkehrszweckverband Rheinland GmbH
T28	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland
N1	Landesbüro der Naturschutzverbände
N1-1	BUND Rhein-Sieg
N1-2	NABU Rein-Sieg

Folgende Stellungnahmen enthalten **keine** Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

T01	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr)
T02	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 (Städtebau- und Denkmalschutz)
T05	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Immissionsschutz, einschl. anlagebezogener Umweltschutz)
T12	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR)
T13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
T14	Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef
T16	Deutsche Telekom AG
T17	Unitymedia NRW GmbH
T19	Vodafone GmbH
T23	Westnetz GmbH; Spezialservice Strom
T25	IHK Bonn/Rhein-Sieg
T27	Nahverkehrszweckverband Rheinland GmbH
N1	Landesbüro der Naturschutzverbände

Zu dem geplanten Vorhaben sind Hinweise, Nebenbestimmungen, Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen der übrigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen worden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind der Antragstellerin von der Anhörungsbehörde zwecks Gegenäußerung mit Schreiben vom 24.9.2020 zugeleitet worden. Mit E-Mail vom 18.1.2021 und korrigiert am 8.3.2021 hat die Antragstellerin der Anhörungsbehörde ihre Gegenäußerungen in Form von Synopsen vorgelegt, die mit Schreiben vom 9.3.2021 an die Träger öffentliche Belange in Form einer E-Mail weitergeleitet worden sind. Gleichzeitig hat die Anhörungsbehörde um Mitteilung ge-

beten, ob durch die Gegenäußerung ihren vorgetragenen Bedenken, Forderungen, Hinweisen genügend Rechnung getragen wurde oder nicht. Die Gegenäußerungen zur Stellungnahme vom BUND und NABU wurden mit Datum vom 26.3.2021 nachträglich korrigiert. Ebenso ist die Gegenäußerung zu der Stellungnahme der HNB (Dez. 51 der BRK) nachträglich ergänzt worden.

### **B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung**

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, das am 29.5.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Davon hat die Bezirksregierung Köln in diesem Anhörungsverfahren Gebrauch gemacht.

Die Planung wurde den Betroffenen im Rahmen der Offenlage bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung der Planoffenlage erfolgte ortsüblich in der Zeitung „Rundblick Siebengebirge“ vom 18.7.2020 sowie auf der Homepage der Stadt Bad Honnef.

Die digitale Offenlage der Planunterlagen fand gemäß § 3 Abs.1 PlanSiG und gem. § 27a VwVfG in der Zeit vom 3.8.2020 bis zum 2.9.2020 einschließlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln statt.

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete mit Ablauf des 16.9.2020.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG wurde der Plan als zusätzliches Informationsangebot in der Stadtverwaltung Bad Honnef während der digitalen Veröffentlichung zur Einsicht ausgelegt. Die Einsichtnahme war nur nach vorheriger Terminabstimmung mit der Kommune möglich.

Es sind keine private Einwendungen erhoben worden.

### **B.1.3.3 Erörterung**

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

#### **B.1.3.4 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde**

Der vollständige Anhörungsbericht mit Datum vom 26. Oktober 2021 ist dem EBA am 2. November 2021 zugegangen.

Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

#### **B.1.4 Abschluss des Planfeststellungsverfahrens**

Am 4. November 2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Vorhabenträgerin aufgefordert, unverzüglich drei Exemplare der Planunterlagen in ihrer aktuellen Form zur Ausfertigung zu übersenden. Das war erforderlich, da im Anhörungsverfahren ein Teilaustausch von Planunterlagen erfolgt ist. Die angeforderten Ausfertigungen sind am 13. Dezember 2021 im Eisenbahn-Bundesamt eingegangen.

### **B.2 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.3 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG.

### **B.4 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG durchzuführen.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.5 Planrechtfertigung**

Zweck der Planung ist die Verbreiterung und barrierefreie Ausgestaltung der Bahnsteige eines bestehenden Haltepunktes. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

## **B.6 Variantenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin durfte sich für die gewählte Variante der Umsetzung der Maßnahme entscheiden. Diese Variante ist genehmigungsfähig, denn es gibt im vorliegenden Planfeststellungsverfahren keine Alternativlösung, die sich unter Beachtung der mit der Planung angestrebten Ziele und der berührten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt.

In der Planfeststellung müssen die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Eine Genehmigungsfähigkeit der beantragten Planung ist dann nicht gegeben, wenn eine Alternative sich als die eindeutig vorzugswürdige aufdrängt. Es müssen hierbei allerdings nicht alle denkbaren Varianten einer detaillierten Abwägung zugeführt werden. Vielmehr können Varianten, die sich schon bei einer Grobanalyse als offensichtlich mangelhaft und ungeeignet erweisen, bereits in einem früheren Verfahrensstadium ausgeschieden werden. Kostengesichtspunkten können bei der Variantenauswahl eine entscheidende Bedeutung zukommen, auch wenn die kostengünstige und hinsichtlich der übrigen Parameter zumutbare Lösung mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht, welche durch die teurere Variante vermieden werden könnten.

Im Rahmen der Planung hat die Vorhabenträgerin neben der gewählten Variante auch fünf andere Varianten erörtert und hinsichtlich der Kriterien Reisendenorientierung auf und auf dem Weg zum Bahnsteig, Umsteigebeziehungen zwischen den Bahnsteigen, Störanfälligkeit, soziale Kontrolle, Hochwassersicherheit, Kosten, Bauablauf Schiene, Verkehrsführung, Betroffenheiten Dritter, Grunderwerb und zusätzliche Einbauten auf dem Bahnsteig für eine spätere Erhöhung auf 76 cm verglichen.

Sie hat die gewählte Variante aus verschiedenen Gründen als vorzugswürdig befunden. Das ausschlaggebende Argument für die gewählte Variante war nach Angabe der Vorhabenträgerin, dass es sich um die einzige Variante handele, der im Falle von Hochwasser keine Beschädigung der Bauwerke (z. B. Aufzüge) durch Überschwemmung droht. Als weitere Vorteile der gewählten Variante nennt die Vorhabenträgerin

den barrierefreien direkten Umstieg zwischen den beiden Bahnsteigen, die gute soziale Kontrolle sowie das Fehlen von Betroffenheiten bezüglich der Verkehrsführung. Den Nachteil der hohen Störanfälligkeit aufgrund der Abhängigkeit von zwei Aufzügen zum Mittelbahnsteig hat die Vorhabenträgerin hingegen als gegenüber den anderen Kriterien nachrangig angesehen. Die anderen betrachteten Varianten beinhalten nach Darstellung der Vorhabenträgerin mehr Nachteile.

Es gibt keine Variante, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzuzugswürdig wäre. Die Argumentation der Vorhabenträgerin ist insbesondere angesichts der Lage des Vorhabens und der großen Bedeutung des Hochwasserschutzes nicht zu beanstanden; daher war die Entscheidung für die beantragte Variante zulässig. Sie ist genehmigungsfähig.

## **B.7 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis**

### **B.7.1 Einbringen fester Stoffe in den Grundwasserkörper durch Errichtung der Unterfahrten der neuen Aufzüge, des Schachtbauwerks der Hebeanlage und einer wasserdichten Baugrube zur Herstellung der Personenunterführung**

Die wasserrechtliche Erlaubnis beruht auf §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, § 12 WHG. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierfür nach § 19 Abs. 1 WHG als Planfeststellungsbehörde zuständig. Die Erlaubnis durfte erteilt werden, da schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Das Einbringen fester Stoffe in Form der Unterfahrten der neuen Aufzüge, des Schachtbauwerks der Hebeanlage und einer wasserdichten Baugrube zur Herstellung der Personenunterführung in den Grundwasserkörper stellt einen Gewässerbenutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar (Einleiten von Stoffen in Gewässer).

Nach § 8 WHG ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässeränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderung von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder

die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Gesetzen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Zudem ist in § 48 Abs. 1 WHG geregelt, dass eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden darf, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Versagungsgründe liegen nicht vor. Eine schädliche Veränderung eines Gewässers, insbesondere des Grundwassers, ist durch die Gewässerbenutzung vorliegend nicht zu befürchten. Nach vorliegenden Informationen handelt es sich bei dem Grundwasserkörper „Niederung des Rheins“ (27\_25) um einen gut durchströmbaren, vorwiegend aus silikatischen Sanden und Kiesen mit hoher Durchlässigkeit geprägten Grundwasserkörper, mit einer mittleren Mächtigkeit von etwa 14 Metern. Da die Maßnahme nur geringfügig in den Grundwasserkörper eingreift, ist von keinen negativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper auszugehen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange es gemäß den eingereichten Antrags- und Planungsunterlagen (Erläuterungsbericht Stand 17.12.2018), sowie unter Einhaltung der in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten berücksichtigt worden.

Nach Abwägung aller relevanten Interessen und Belange liegen Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vor, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann. Die angeordneten Nebenbestimmungen (Ziffer A.5.14) entsprechen den Zwecken des § 13 WHG und sind erforderlich, um nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu verhindern.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

## **B.7.2 Nicht von der wasserrechtlichen Erlaubnis erfasste Sachverhalte**

a) Die Entwässerung der Bahnhofsflächen (Bahnsteige, Treppenanlagen einschl. Einhausungen, Personenunterführung, Schutzeinhausungen der Aufzüge und Wetterschutzhäuser) erfolgt über den Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Sie ist nicht erlaubnispflichtig, bedarf jedoch der Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen. Den Antragsunterlagen liegt hierzu eine Stellungnahme des Abwasserwerks der Stadt Bad Honnef vom 23.11.2018 bei.

b) Eine eventuell erforderliche offene Bauwasserhaltung in Abhängigkeit von den vorherrschenden Wasserständen zur Bauausführung im Bereich der Bahnsteige stellt ggf. eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Da Art, Zweck und Ausmaß der möglichen Gewässerbenutzung noch nicht abschließend quantifizierbar sind, kann hierzu im Planfeststellungsbeschluss noch keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Sobald die Vorhabenträgerin absehen kann, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird, und Angaben zu Art, Zweck und Ausmaß der Gewässerbenutzung machen kann, hat sie einen entsprechenden Antrag an das Eisenbahn-Bundesamt zu richten (siehe Hinweis unter A.5.14 Ziffer 8).

c) Das Bauen im Überschwemmungsgebiet im Bereich der Personenunterführung Karl-Broel-Straße stellt keinen Verbotstatbestand nach § 78 a Abs. 1) WHG dar. Im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets (Bereich der Personenunterführung Karl-Broel-Straße) findet zwar eine Modernisierung der vorhandenen Treppen statt. Ein nachteiliger Einfluss auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Rheins lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Ein Verlust von Retentionsraum geht mit der Bauausführung nicht einher.

## **B.8 Begründung der Nebenbestimmungen**

### **B.8.1 Nebenbestimmung zum Baulärm**

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden/planzugenehmigenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung/Plangenehmigung zu lösen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nach der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm für das vorliegende Vorhaben nicht durchgängig eingehalten werden. Gleichwohl ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Über-

schreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB(A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012).

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Tagzeit (07 bis 20 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Ferner ergibt sich unter der vorgenannten Voraussetzung allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Nachtzeit (20 bis 07 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel und Spitzenpegel) bei geeigneten Minderungsmaßnahmen weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Trotz der Überschreitung der Richtwerte ist bei Einhaltung der soeben genannten Voraussetzungen eine Gesundheitsbeeinträchtigung für die Betroffenen nicht zu erwarten.

### **B.8.2 Sonstige Nebenbestimmungen**

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag und tragen den Forderungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange Rechnung.

### **B.9 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Private Einwendungen sind im Anhörungsverfahren nicht eingegangen. Die eingegangenen Forderungen und Hinweise von Trägern öffentlicher Belange sind in diesem Planfeststellungsbeschluss vollständig berücksichtigt worden. Sie sind in Form von Nebenbestimmungen Bestandteil des Beschlusses geworden.

#### **B.9.1 TÖB T03 – Höhere Naturschutzbehörde**

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 (höhere Naturschutzbehörde) erhebt gegen das geplante Vorhaben nach Austausch der von ihr benannten Planunterlagen keine

Bedenken gegen das Vorhaben, soweit die von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Berücksichtigung erfahren.

Die Vorhabenträgerin hat die benannten Unterlagen ausgetauscht.

Die Vorschläge der höheren Naturschutzbehörde sind in Form von Nebenbestimmungen Bestandteil des Beschlusses geworden. Es verbleibt kein Konflikt.

### **B.9.2 TÖB T04 – Abfallwirtschaft**

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, anlagebezogener Umweltschutz) erhebt aus abfallrechtlicher Sicht gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass das Aushub- und Abbruchmaterial sowie gefährliche Abfälle wie in den Planunterlagen beschrieben einer nach abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Hinweis zu beachten.

Der Vorschlag ist in Form von Nebenbestimmungen Bestandteil des Beschlusses geworden. Es verbleibt kein Konflikt.

### **B.9.3 TÖB T06 – Wasserwirtschaft**

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, anlagenbezogener Umweltschutz) schlägt Nebenbestimmungen und Hinweise in Bezug auf wasserrechtliche Erlaubnisse sowie den Gewässerschutz vor. Die Vorhabenträgerin schlägt in ihrer Erwiderung vor, die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in die Planrechtsentscheidung aufzunehmen, und sagt die Beachtung der Hinweise zu.

Die Vorschläge sind in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen Bestandteil des Beschlusses geworden. Es verbleibt kein Konflikt.

### **B.9.4 TÖB T07 – Arbeitsschutz**

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung und Umsetzung der Hinweise des der Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz) zu.

Die Vorschläge sind in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen Bestandteil des Beschlusses geworden. Es verbleibt kein Konflikt.

### **B.9.5 TÖB T08 – Bauleitplanung, Stadtentwicklung, benachbarte Projekte, Denkmalschutz**

Die Stadt Bad Honnef sieht keine Konflikte oder Bedenken hinsichtlich bauleitplanerischer Darstellungen und Festsetzungen sowie perspektivischer Zielsetzungen der Stadtentwicklung. Es befinde sich ein Projekt mit funktionalem Bezug zum Bahnhof Rhöndorf in der Vorplanungsphase, das sog. „Integrierte Handlungskonzept (InHK) Stadterneuerung Innenstadt/Rheinufer/Rhöndorf“, das Maßnahmen zur Qualifizierung des Mobilitätsknotens und des Bahnhofsumfeldes Rhöndorfs sowie der Rheinuferwege und der Rheinpromenade beinhalte. Es sei eine zeitliche Abstimmung der Planungen notwendig, um rechtzeitige Bewerbungen um Fördermittel und ggf. die Einplanung von Eigenanteilen im städtischen Haushalt vorsehen zu können. Die städtebaulichen Maßnahmen im Umfeld des Bahnhofs sollten aus Sicht der Stadt sinnvollerweise im Nachgang des Ausbaus bzw. der Sanierungsarbeiten der Antragstellerin umgesetzt werden. Abstimmungen mit der Antragstellerin seien schon erfolgt.

Im näheren Umgebungsbereich des Vorhabens liege auf dem Grundstück Gemarkung Honnef, Flur 1, Flurstück 3375 das gem. § 3 DSchG NRW eingetragene kleine Baudenkmal AI 90- Wegekreuz. Es werde durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aus denkmalfachlicher Sicht erhebt die Stadt daher keine Bedenken.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise zu beachten und die Stadt Bad Honnef im weiteren Projektverlauf frühzeitig einzubinden.

Es verbleibt kein Konflikt.

### **B.9.6 TÖB T09 – Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Abfallwirtschaft, Verkehr und Mobilität**

Der Rhein-Sieg-Kreis hat Anregungen zu verschiedenen öffentlichen Belangen gemacht.

#### **B.9.6.1 Immissionsschutz**

Die Vorhabenträgerin schlägt vor, die immissionsschutzrechtlichen Vorschläge des Kreises als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Das ist erfolgt. Es verbleibt kein Konflikt.

#### **B.9.6.2 Grundwasserschutz**

Der Kreis weist darauf hin, dass sich im Plangebiet laut Geo-Portal die Grundwassermessstelle Nr. 02000-213 befinde, die noch nicht eingemessen worden sei und

sich im Eigentum der Stadt Bad Honnef befinde. Weitere Unterlagen zu dieser Messstelle seien nicht abrufbar. Die Vorhabenträgerin schlägt vor, die Vorschläge des Kreises zum Grundwasserschutz als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Das ist erfolgt. Es verbleibt kein Konflikt.

#### **B.9.6.3 Altlasten**

Die Vorhabenträgerin schlägt vor, die Vorschläge des Kreises zu Altlasten und zum Bodenschutz als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Das ist erfolgt. Es verbleibt kein Konflikt.

#### **B.9.6.4 Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

Der Kreis weist darauf hin, dass das südwestlich nur rund 60 bis 90 m entfernt gelegene Natura 2000-Gebiet DE 4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (hier: Schutzzone Bad Honnef) von dem Vorhaben, soweit dies auf der Grundlage der Antragsunterlagen einschätzbar sei, nicht betroffen sei. Vom Vorhaben ausgehende Wirkpfade mit erheblichen Beeinträchtigungswirkungen auf die Arten und Lebensraumtypen in dem nordöstlich ca. 250-300 m entfernt gelegenen NSG/FFH-Gebiet DE 5309-301 „Siebengebirge“ seien nicht erkennbar. Es könne nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass insbesondere in den Saumbiotopen der örtlichen Gleisanlagen ggf. Individuen streng geschützter Arten und/oder Arten der Roten Liste NRW vorkämen. Konkrete Hinweise dazu lägen hier indes nicht vor. Im Zuge des Vorhabens sei sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Arten- und Habitatschutzes gem. den diesbezüglichen Regelungen des BNatSchG nicht tangiert werden.

Der Kreis erhebt keine Einwände natur- und artenschutzrechtlicher Art gegen die Maßnahme, sondern gibt lediglich Hinweise. Die Vorhabenträgerin hat die in den Planunterlagen ersichtlichen Maßnahmen vorgesehen, um sicherzustellen, dass bei keiner relevanten Art gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Hinzu kommen etliche Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz in diesem Planfeststellungsbeschluss. Es verbleibt im Ergebnis kein Konflikt.

#### **B.9.6.5 Abfallwirtschaft**

Die Vorhabenträgerin schlägt vor, die Vorschläge des Kreises zur Abfallwirtschaft als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Das ist erfolgt. Es verbleibt kein Konflikt.

#### **B.9.6.6 Verkehr und Mobilität**

**a.** Der Kreis schlägt vor, die geplante Personenunterführung sollte rheinseitig unter Gleis 2 hinweg durchgestochen werden. Auf diese Weise könne eine direkte Wegebeziehung von der Personenunterführung zum ÖPNV-Verknüpfungspunkt Rhöndorf hergestellt und barrierefreie Umsteigewege zwischen den Verkehrsmitteln des ÖPNV verkürzt werden. Ferner bestehe Abhängigkeit nur noch von jeweils einem Aufzug. Außerdem erhalte die Personenunterführung einen direkten Ausgang mit Tageslichteinfall und damit eine bessere Sozialkontrolle sowie subjektive Sicherheit.

Die Vorhabenträgerin erwidert darauf, dieser Vorschlag sei im Rahmen der Variantenuntersuchung dargestellt worden. In Variante 3 sei eine Personenunterführung untersucht worden, die vollständig, also unter allen Gleisen und dem Bahndamm hindurch, bis zur Rheinseite durchgebunden wäre. Insbesondere aus den nachfolgenden Gründen stelle die Durchbindung nicht die Vorzugsvariante dar:

- Hochwasser: der Bahndamm sei eine Barriere für auftretendes Rheinhochwasser. Eine durchgebundene Personenunterführung würde diese Barriere durchbrechen. Eventuell wäre bei Hochwasser der Zugang zum Mittelbahnsteig nicht mehr möglich.
- Schlechtere Reisendenorientierung: die Zugänge zum Bahnhof wären dann nicht gebündelt, sondern an drei unterschiedlichen Stellen (ortsseitig für Bahnsteig Gl. 1, in Unterführung für beide Bahnsteige, rheinseitig für Bahnsteig Gl. 2/3).

Der Vorschlag des Kreises wird zurückgewiesen. Insbesondere aus Gründen des Wasserhaushalts ist hier der Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin der Vorzug zu geben. Die Erhaltung des Bahndamms als Hochwasserbarriere für den dahinterliegenden Ortsteil ist als öffentlicher Belang in der Abwägung schwerer zu gewichten als die Verkürzung der barrierefreien Umsteigewege für mobilitätseingeschränkte Reisende.

**b.** Der Kreis bittet die Vorhabenträgerin darzulegen, warum der Bahnsteig an Gleis 3 gegenüber den Gleisen 1 und 2 eine um ca. 30 m reduzierte Nutzlänge erhalten soll. Aus dem Lageplan werde nicht deutlich, warum die Bahnsteigkanten des Mittelbahnsteigs 2/3 am nördlichen Bahnhofskopf (Fahrtrichtung Köln) nicht auf beiden Seiten bis zum Bahnsteigende durchgezogen werden könnten.

Die Vorhabenträgerin erläutert, mit Einhaltung aller Regelwerte sei kein Ausbau mit einer größeren Bahnsteignutzlänge an Gleis 3 als 190 m möglich, weil das einen unverhältnismäßig großen Eingriff in die Gleisanlage einschließlich der angrenzenden Weichenverbindungen zur Folge hätte.

Es verbleibt kein Konflikt. Der Kreis hat keinen Einwand erhoben, sondern die Vorhabenträgerin lediglich um eine Erläuterung gebeten. Diese ist nachvollziehbar, so dass eine Abwägungsentscheidung nicht erfolgen muss. Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen ihrer Planungsfreiheit gehalten. Öffentliche Belange werden dadurch nicht verletzt.

#### **B.9.7 TÖB T10 – Kampfmittel**

Die Vorhabenträgerin sagt, die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten. Die Hinweise sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses geworden. Es verbleibt kein Konflikt.

#### **B.9.8 TÖB T11 – Straßenbau**

Der Landesbetrieb Straßen NRW weist darauf hin, dass das Vorhaben unmittelbar an den Böschungsbereich der Bundesstraße B 42 im Ortsteil Rhöndorf grenze und erteilt in diesem Zusammenhang weitere Hinweise. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise zu beachten. Sie sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses geworden. Es verbleibt kein Konflikt.

#### **B.9.9 TÖB T15 – Leitungsträgerin**

Die Bad Honnef AG weist auf vorhandene Leitungen im Vorhabenbereich und die Notwendigkeit der Anmeldung von Arbeiten in deren Nähe durch die Vorhabenträgerin bei der Bad Honnef AG hin. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise zu beachten. Die Pflichten der Vorhabenträgerin gegenüber den Leitungsträgern werden in diesem Beschluss durch eine Nebenbestimmung geregelt. Es verbleibt kein Konflikt.

#### **B.9.10 TÖB T18 – Leitungsträgerin**

Die DB Kommunikationstechnik GmbH weist auf vorhandene Leitungen im Vorhabenbereich und die Notwendigkeit der zeitigen Anmeldung von Arbeiten in deren Nähe durch die Vorhabenträgerin bei der DB Kommunikationstechnik GmbH hin. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise zu beachten. Die Pflichten der Vorhabenträgerin gegenüber den Leitungsträgern werden in diesem Beschluss durch eine Nebenbestimmung geregelt. Es verbleibt kein Konflikt.

#### **B.9.11 TÖB T20 – Leitungsträgerin**

Die NetCologne GmbH weist auf die Notwendigkeit der zeitigen Registrierung von Arbeiten in der Nähe bestehender oder geplanter Anlagen der NetCologne GmbH

durch die Vorhabenträgerin hin. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise zu beachten. Die Pflichten der Vorhabenträgerin gegenüber den Leitungsträgern werden in diesem Beschluss durch eine Nebenbestimmung geregelt. Es verbleibt kein Konflikt.

#### **B.9.12 TÖB T21 – Leitungsträgerin**

Die PLEDOC GmbH weist auf vorhandene Leitungen und Schutzstreifen im Vorhabenbereich und die Notwendigkeit der zeitigen Anmeldung von Arbeiten in deren Nähe durch die Vorhabenträgerin bei der PLEDOC GmbH sowie von zu treffenden Schutzmaßnahmen hin. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise zu beachten. Die Pflichten der Vorhabenträgerin gegenüber den Leitungsträgern werden in diesem Beschluss durch eine Nebenbestimmung geregelt. Es verbleibt kein Konflikt.

#### **B.9.13 TÖB T24 – Leitungsträgerin, Belange der Eisenbahninfrastruktur, eisenbahnbetriebliche Belange**

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, weist auf vorhandene Leitungen im Vorhabenbereich und die Notwendigkeit der zeitigen Abstimmung über Arbeiten in der Nähe bestehender Anlagen der von der DB Immobilien vertretenen DB-Tochterunternehmen hin. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise zu beachten. Die Pflichten der Vorhabenträgerin gegenüber den Leitungsträgern werden in diesem Beschluss durch eine Nebenbestimmung geregelt. Es verbleibt kein Konflikt.

#### **B.9.14 TÖB T26 – Arbeitsschutz**

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung und Umsetzung der Hinweise der Unfallversicherung Bund und Bahn zu. Die Vorschläge sind in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen Bestandteil des Beschlusses geworden. Es verbleibt kein Konflikt.

#### **B.9.15 TÖB T28 – Leitungsträgerin**

Die Westnetz GmbH weist auf vorhandene Leitungen im Vorhabenbereich und die Notwendigkeit der zeitigen Kontaktaufnahme vor Beginn der Arbeiten in deren Nähe durch die Vorhabenträgerin hin. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise zu beachten. Die Pflichten der Vorhabenträgerin gegenüber den Leitungsträgern werden in diesem Beschluss durch eine Nebenbestimmung geregelt. Es verbleibt kein Konflikt.

#### **B.9.16 TÖB N01-1 und N01-2 Naturschutzvereinigungen BUND und NABU**

Die Naturschutzvereinigungen BUND Rhein-Sieg und NABU Rhein-Sieg erheben in ihren übereinstimmenden Stellungnahmen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Es bestünden jedoch Bedenken gegen die Ermittlung der Schwere des Eingriffs (14 BNatSchG) und der gebotenen Kompensation (15 BNatSchG). Die Biotopkartierung und die faunistischen Begehungen seien zu einer Jahreszeit durchgeführt worden, in der die Schwere des Eingriffs nicht in notwendiger Breite überschaubar sei.

Ferner regen die Naturschutzverbände an, für den Flächenverbrauch eine Kompensation im NSG Siebengebirge (als betroffenem Naturraum i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG) festzusetzen.

Für den Wegfall der vielfältigen für Fledermäuse nutzbaren und vermutlich genutzten Gebäudespalten und -hohlräume werde kein Ersatzbedarf ermittelt und bereitgestellt. Die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Maßnahmen seien nicht ausreichend.

Für den Zwei-Richtungs-Rad- und Gehweg, der neben der rheinseitigen Rampe zum Mittelbahnsteig neu angelegt werden müsse, reichten 2,50 m nicht aus. Rechtlich erforderlich seien mindestens 3 m.

Die Vorhabenträgerin erwidert darauf, die Biotopaufnahme sei durch eine Fachperson zu einem geeigneten Zeitpunkt erfolgt. Die Vegetationsbeschreibung erfolge im Kapitel Reale Vegetation/Biotope. Im Text würden die einzelnen Biotope mittels kurzer Beschreibung, Biotopcodes und Bilder dargestellt.

Die Bewertung der Brutvögel sei über die Abstufung aller potenziell möglichen Vogelarten im Vorhabengebiet erfolgt. Dadurch seien alle möglichen vorkommenden Vogelarten auf die Verbotstatbestände abgeprüft worden. Zum Schutz der Vögel werde die Vermeidungsmaßnahme 001\_VA (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutaktivitäten der Vögel) festgeschrieben. Zusätzlich werde das Baugeschehen durch eine Umweltbaubegleitung (004\_VA) überwacht. Somit sei der Schutz der Brutvögel sichergestellt. Vor dem Abriss des Gebäudes werde ebenfalls durch die Umweltbaubegleitung die Risse und Spalten untersucht, um eine Tötung von Fledermäusen auszuschließen. Für die vorkommenden Fledermäuse seien außerhalb des UG ausreichende Quartiere vorhanden. Zusätzlich seien im UG zwei Fledermauskästen aufzustellen, um jegliches Restrisiko einer Beeinträchtigung auszuschließen. Es bestehe die Möglichkeit, diese Maßnahme zu ergänzen.

Die Ökokontomaßnahme sei in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt worden.

#### **Entscheidung:**

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat auf Aufforderung der höheren Naturschutzbehörde ihre Pläne nochmals überarbeitet. Sowohl die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf den Artenschutz als auch die Ökokontomaßnahme sind von der höheren Naturschutzbehörde geprüft und für ausreichend befunden worden. Die Ökokontomaßnahme ist zudem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es besteht nach nochmaliger Prüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt kein sachlicher Anlass, die Einschätzung der Naturschutzbehörden in Frage zu stellen. Speziell zum Artenschutz hat die höhere Naturschutzbehörde zusätzliche Nebenbestimmungen formuliert, die Bestandteil dieses Bescheides geworden sind. Die von der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahmen und die Nebenbestimmungen sind geeignet und ausreichend, um den angesprochenen Belangen des Natur- und Artenschutzes Rechnung zu tragen.

Der angesprochenen Geh- und Radweg, der westlich neben der Verkehrsstation und parallel zu dieser verläuft und aufgrund der Längenenwicklung des Zugangs zur Personenunterführung und der Einhaltung eines Mindestabstands von 3,0 m zum Oberleitungsmast über eine Länge von ca. 46 m verlegt werden muss, muss nach den Vorgaben der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) eine Mindestbreite von 2,5 m haben (Ziffer 3.6 und Bild 15 ERA). Je nach Nutzungsintensität muss der Weg breiter gebaut werden. Durch eine Nebenbestimmung in diesem Bescheid wird sichergestellt, dass die Vorgaben der ERA eingehalten werden. Insoweit verbleibt kein Konflikt.

## **B.10 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Nach Ermittlung und Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange steht dem Vorhaben nichts entgegen. Insbesondere wiegt das Interesse an der Vermeidung der vorübergehenden Belastung der Anwohner durch Baulärm nicht schwerer als das Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden und barrierefreien Bahnverkehr. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden so weit wie möglich vermieden, vermindert oder ausgeglichen.

Nach Abwägung aller Umstände – unter Berücksichtigung der Aufnahme von Nebenbestimmungen – überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme.

## **B.11 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV).

Gemäß § 5 EBA BGebV ist für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine gebührenfähige Leistung, die vor dem 31. Juli 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, das bis zum 31. Juli 2021 geltende Recht weiter anzuwenden. Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht daher vorliegend auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Köln**

**Köln, den 06.12.2021**

**Az. 641pa/029-2019#013**

**EVH-Nr. 3430845**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)